



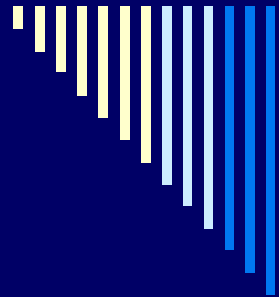
universität
innsbruck



OiB-Richtlinie 4

**NUTZUNGSSICHERHEIT
UND BARRIEREFREIHEIT**
Ausgabe Oktober 2011

HR Arch._(r) Dipl.- Ing. Franz Vogler
2011-11-08

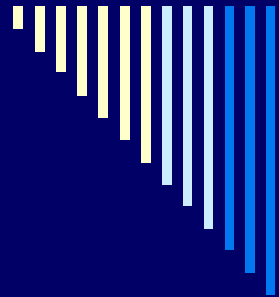


Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Inhalte

- *Nutzungssicherheit*
- *und auch Barrierefreiheit*
 - *Barrierefreiheit folgt größtenteils der ÖNORM B 1600 Ausgabe 2011-04-01*
 - **Neu:**
Bei jeder Bestimmung der OIB-Richtlinie 4 wurden die Anforderungen an die Barrierefreiheit direkt aufgenommen!

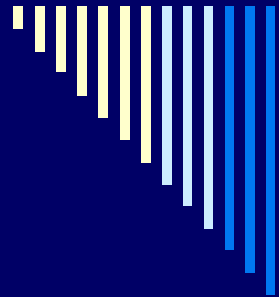


Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Inhalte

- *Verweis auf Punkte der ÖNORM B 1600
Ausgabe 2011-04-01*
 - *für Wohngebäude*
 - *für anpassbaren Wohnbau*
 - *für Nicht-Wohngebäude*
 - *Bei Veränderungen von bestehenden
Bauwerken*
- *welche Gebäude barrierefrei zu gestalten
wird weiterhin von den Ländern geregelt!*



Richtlinie 4

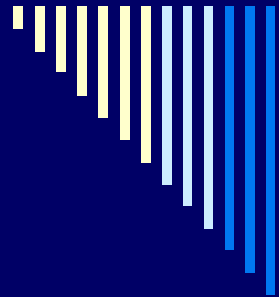
Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Erschließung

□ *Erschließung*

■ *Vertikale Erschließung durch*

□ *Treppen*

- *anstelle von Treppen sind Rampen mit einer Neigung von höchstens 10 % zulässig. bei Barrierefreiheit 6%*



Richtlinie 4

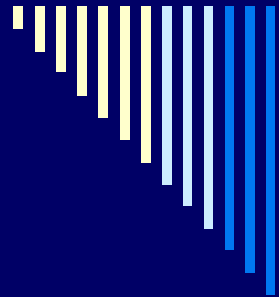
Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Erschließung

Tabelle 1:

Treppenarten	<i>lichte Treppenlaufbreite in m</i>
Haupttreppen	
Allgemeine Gebäudetreppen	1,20
* Wohnungstreppen	0,90
Nebentreppen	0,60

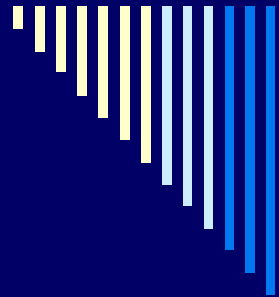
- * Die verringerte lichte Treppenlaufbreite für Wohnungstreppen gemäß Tabelle 1 gilt für Wohnungen, die barrierefrei zu gestalten sind, nur dann, wenn die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen zumindest für eine Person in der barrierefrei zugänglichen Wohnebene im Sinne des anpassbaren Wohnbaus vorhanden sind. Andernfalls sind die Wohnungstreppen so zu gestalten, dass diese mit einem Plattformlift mit geneigter Fahrbahn nachgerüstet werden können. Dafür muss die nutzbare Treppenlaufbreite mind. 110 cm betragen; bei geradläufigen Treppen kann diese auf 100 cm reduziert werden. Darüber hinaus müssen ausreichende Anfahr- und Bewegungsflächen mit einem Durchmesser von 150 cm jeweils vor Auffahrt auf die Plattform vorhanden sein.



Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Erschließung

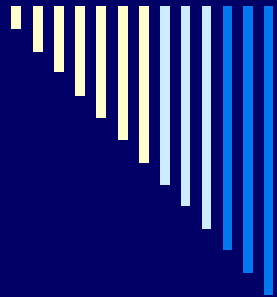
- *Bei Haupttreppen ist nach maximal 20 Stufen ein Podest zu errichten. Bei Podesten mit Richtungsänderung muss die Podesttiefe*
 - *bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind mindestens 150 cm ohne Berücksichtigung des Handlaufs, betragen,*
 - *ansonsten zumindest der lichten Treppenlaufbreite entsprechen.*



Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Erschließung

- **Haupttreppen außerhalb von Wohnungen müssen geradläufig sein. Sofern keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden, können Haupttreppen auch eine gekrümmte Lauflinie aufweisen, die jedoch im Abstand von 20 cm vom inneren Rand der lichten Treppenlaufbreite einen Stufenaustritt von mindestens 15 cm, bei Wohnungstreppen von mindestens 12 cm einzuhalten haben.**



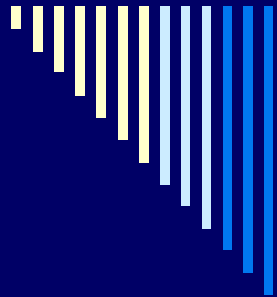
Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

□ *Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen*

■ *Allgemeine Anforderungen*

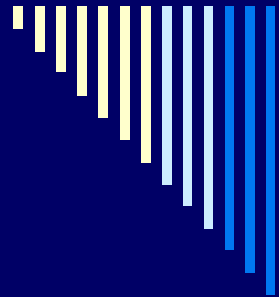
- *Bauwerkszugänge sowie Gänge und Treppen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen eben, befestigt und trittsicher sein und über eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.*



Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

- ▣ *Schwellen und Türanschläge dürfen 2 cm nicht übersteigen. Bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt werden, dürfen Schwellen und Türanschläge 3 cm nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Türen zu Technikräumen (z.B. Öllagerräume) sowie, sofern keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden, Balkon- und Terrassentüren.*



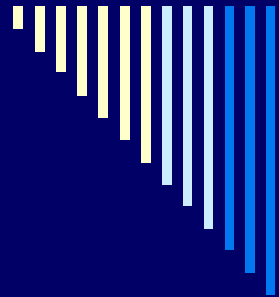
Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

■ *Treppen*

- ▣ *In einem Treppenlauf müssen die Stufen in dessen gesamten Verlauf gleich hoch und in der Lauflinie gleich tief sein.*

Offene Plattenstufen und geschlossene Plattenstufen mit zurückgesetzten Setzstufen sind bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind, unzulässig, eine nach hinten geneigte Setzfläche (maximal 3 cm Unterschneidung) ist jedoch zulässig.

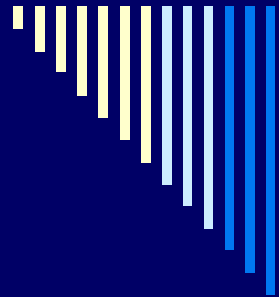


Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

Tabelle 3:

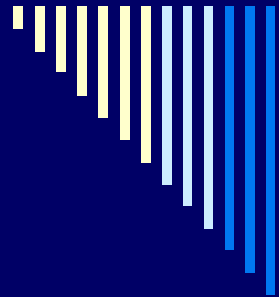
Treppenarten		<i>Stufenhöhe in cm Höchstmaß</i>	<i>Stufenauftritt in cm Mindestmaß</i>
Haupttreppen			
Treppen im Freien		16	30
<i>Allgemeine Gebäude- treppen</i>	sofern barrierefreie Gestaltung gefordert ist und kein Personenaufzug gemäß Punkt 2.1.4 erforderlich ist	16	30
	<i>mehr als 3 oberirdische Geschoße ohne Personenaufzug gemäß Punkt 2.1.4</i>	16	30
	<i>höchstens 3 oberirdische Geschoße oder bei Vorhandensein eines Personenaufzuges gemäß Punkt 2.1.4</i>	18	27
<i>Wohnungstreppen</i>		20	24
Nebentreppen		21	21



Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

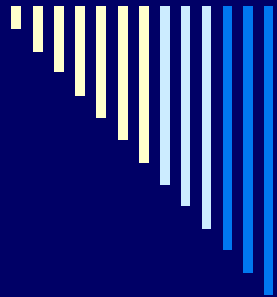
- *Bei Gebäudetreppen mit mehr als 3 Stufen müssen in einer Höhe von 85 bis 110 cm auf beiden Seiten Handläufe angebracht werden. Bei folgenden Treppen genügt ein Handlauf auf einer Seite:*
 - *Treppen in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen,*
 - *Treppen in Reihenhäusern,*
 - *Nebentreppen sowie*
 - *Wohnungstreppen, wenn diese nicht barrierefrei gestaltet werden müssen.*



Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

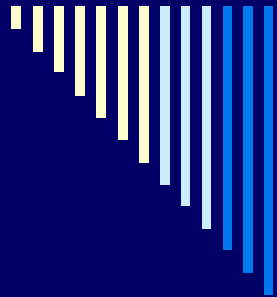
- ▣ Bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind, ist, sofern der Handlauf in mehr als 90 cm Höhe angebracht ist, ein zweiter Handlauf in einer Höhe von 75 cm anzuordnen.



Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

- *Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken*
 - Exkurs auf die Bestimmungen der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften
 - Darin wird geregelt welche Bauwerke barrierefrei zu gestalten sind.
 - Da die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG von zwei Bundesländern nicht ratifiziert wurde, ist es den Ländern überlassen zu regeln, welche Bauwerke barrierefrei zu gestalten sind.



Richtlinie 4

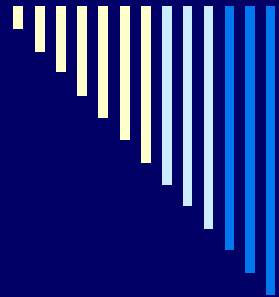
Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

□ *Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken*

■ *Barrierefreie Wohngebäude*

□ *Für **barrierefreie** Wohngebäude gelten folgende Punkte der ÖNORM B 1600:*

- 3.3 Rampen (außerhalb von Gebäuden)
- 4.2 Barrierefreie Stellplätze für Personenkraftwagen - Ausführung
- 5.1 Eingänge und Türen
- 5.2 Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure) und Vorräume
- 5.3.1 Treppen
- 5.3.2 Rampen in Gebäuden
- 5.3.3.1 Bauliche Anforderungen an Personenaufzüge
- 5.5.2 Bauliche Anforderungen an barrierefreie WC-Räume
- 5.5.3 Barrierefreier WC-Raum - Mindestraumgrößen
- 5.6 Allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten
- 5.7 Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.)
- 8.4. Barrierefreie Sanitärräume mit Ausnahme des Punktes 8.4.11
Erhöhter Standard von barrierefreien Sanitärräumen



Richtlinie 4

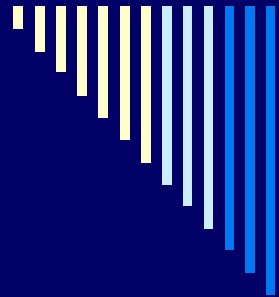
Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

■ Anpassbarer Wohnbau

□ Im Falle von anpassbarem Wohnbau gilt innerhalb von Wohnungen in Abweichung zu folgenden Punkten der ÖNORM B 1600:

- 5.3.1 Treppen
- 5.5.2 Bauliche Anforderungen an barrierefreie WC-Räume
- 5.5.3 Barrierefreier WC-Raum – Mindestraumgrößen und
- 8.4. Barrierefreie Sanitärräume

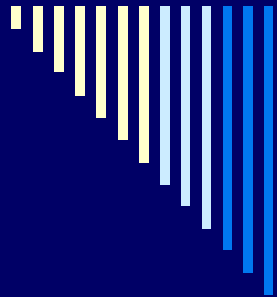
der Punkt 6.1 Anpassbarer Wohnbau der ÖNORM B 1600.



Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

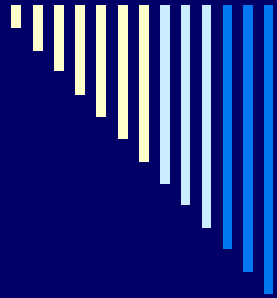
- **Barrierefreie Nicht-Wohngebäude**
 - Für barrierefreie Nicht-Wohngebäude gelten der Punkt 8.1 der OIB-Richtlinie 4 und zusätzlich folgende Punkte der ÖNORM B 1600:
 - 5.8 Anordnung von Rollstuhlplätzen in Kultur-, Freizeit-, Sport- und Versammlungsstätten
 - 5.9 Umkleidekabinen, Duschen und Bäder
 - 9 Kennzeichnung



Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

- Erleichterungen bei bestehenden Bauwerken
 - Bei Veränderungen von bestehenden Bauwerken sind Erleichterungen nach folgenden Punkten des Anhangs B der ÖNORM B 1600 zulässig:
 - B.3 Rampen im Freien
 - B.5 Eingänge und Türen
 - B.6 Rampen in Gebäuden
 - B.7 Lichte Durchgangsbreite
 - B.8 Einzelstufen
 - B.9 Aufzüge
 - B.10 Vertikale Plattformaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn
 - B.11 Anordnung von barrierefreien WC-Räumen



Danke für die Aufmerksamkeit

HR Arch._(r) Dipl.-Ing. Franz Vogler

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten

Fachbereich Baupolizei

Herrengasse 1-3

6020 Innsbruck

Tel: +43 (0)512 508 4004

Mobil: +43 (0)676 88 508 4004

Fax: +43 (0)512 508 4115

Email: franz.vogler@tirol.gv.at

Web: www.tirol.gv.at/themen/bauen-und-wohnen/baupolizei/